



Doris Bühler-Niederberger | Lars Alberth |
Steffen Eisentraut (Hrsg.)

Kinderschutz

Wie kindzentriert sind Programme,
Praktiken, Perspektiven?

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Bühler-Niederberger, Alberth, Eisentraut, Kinderschutz, ISBN 978-3-7799-2955-0
© 2014 Beltz Verlag, Weinheim Basel
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2955-0>

– seit man sich in unserer Geschichte systematisch mit Kindern beschäftigt – immer auch als mehr oder weniger prekär, verlangt deshalb nach Konsequenzen und bis in die jüngste Gegenwart sogar nach harschen Erziehungsmitteln (Bühler-Niederberger 2011). Lange Zeit schließt dies das Recht, ja sogar die Pflicht zur körperlichen Züchtigung mit ein, und erst in den letzten Dekaden wurde die Körperstrafe in der Familie in einigen Ländern verboten. In Deutschland geschah dies im Jahr 2000. Allerdings folgen das Gesetz und seine Anwendung dem Leitgedanken, dass Beratung an Stelle einer Bestrafung der Täter zu stehen habe.

Der Entwurf des Kindes als gefährdet und damit möglicherweise gefährlich unterstreicht die Bedeutung der Familie als Ort der Disziplinierung des Kindes und damit als zentraler gesellschaftlicher Ordnungsinstanz. Für die Anfänge einer Sozialpolitik und Fürsorge für Familien im 19. Jahrhundert ist denn auch dieser Zusammenhang maßgeblich (Donzelot 1980). Es ist konsequent, wenn in einer so fundierten staatlichen und privaten Familienfürsorge zunächst diejenigen Familien problematisiert werden, deren Kinder als Problem für die öffentliche Ordnung auffallen. Diese Interventionslogik wird teilweise bis in die jüngste Vergangenheit beibehalten. Van Daalen (2010, S. 354) legt z. B. dar, dass Interventionen des Kinderschutzes in den Niederlanden bis in die sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts nur im Falle abweichenden Verhaltens der Kinder erfolgten und erst ab dann auch den Tatbestand des Missbrauchs berücksichtigten. Auch heute noch lässt sich diese Logik in Deutschland in den Statistiken zur Inobhutnahme nachzeichnen (Statistisches Bundesamt 2013 a; vgl. Abschnitt 2 dieses Beitrages). Dieser Entwurf des Kindes, den wir als „ordnungszentriert“ bezeichnen können, schließt umgekehrt und höchst selbstverständlich die Annahme ein, dass die „richtige Familie“ immer schon die richtige Erziehung garantiere und dass in der „richtigen Familie“ die Qualität seiner Umstände für das Kind gesichert sei (Bühler-Niederberger 2005, S. 81 ff.). Die Vorstellung der „richtigen Familie“ hält sich – gerade im Bereich des Kinderschutzes (vgl. den Beitrag von Alberth/Bühler-Niederberger/Eisentraut in diesem Band, S. 26 ff.). Von feministischer Seite hat das zur Kritik geführt, dass der Entwurf der Kindheit, wie er in unserer Gesellschaft seit einigen Jahrhunderten gelte, die patriarchale Kleinfamilie legitimiere – so Firestone in einem berühmt gewordenen Buchkapitel „Down with Childhood“ (1970/1973). Hinter diesen Familien wiederum blieben die Kinder ein Stück weit unsichtbar und jedenfalls wenig beachtet, etwa in der Familienpolitik, in Statistiken und sogar in der Wissenschaft, sofern es nicht unmittelbar um die Erforschung der Entwicklungsprozesse ginge; das ist die Kritik, die Leonard (1990) oder Qvortrup (1994) formulierten. Soweit es um die Beachtung des Kindes in Wissenschaft und Statistiken geht, hat sich hier in den vergangenen beiden Jahrzehnten aller-

dings Einiges geändert. Was die Familienpolitik betrifft, bleibt sie jedoch in Deutschland weiterhin stark auf die „richtige Familie“ ausgerichtet: Über einen wesentlichen Teil ihrer Ausgaben, etwa solche für Ehegattensplitting, Witwenrenten, Mitversichern des nichterwerbstätigen Partners in der Sozialversicherung, begünstigt sie das Modell des männlichen Haupternährers und der Frau als hauptsächlich für die Erziehung Verantwortlicher. Sie tut dies gemäß der Doktrin, dass solche Familien auch das Beste, ja einzig Richtige für Kinder seien, wie sie in den 1950er und 1960er Jahren noch explizit formuliert wurde und heute wohl einfach die Gültigkeit einer nicht hinterfragten Annahme besitzt (Bühler-Niederberger 2005).

Es sei ein wichtiger Aspekt der generationalen Ordnung, in der das Kind in eben dieser Weise entworfen ist, dass Kindern auch keine „voice“ zugestanden werde. Alanen (1988, 1994), die diese Kritik als Erste anbrachte, griff damit auf ein Konzept zurück, das auch in der feministischen Theorie verwendet wurde. In einer grundsätzlich nur perspektivisch möglichen Rekonstruktion der Welt seien die Stimme und Erfahrung der Kinder ähnlich der der Frauen ausgeschlossen geblieben. So bleiben ihre Perspektiven für das weitere Handeln irrelevant.

Man mag diesen kritischen Rückgriff auf ein Konzept generationaler Ordnung – vor allem, wenn er im Zusammenhang mit dem Kinderschutz eingenommen wird – als einen allzu extremen Standpunkt betrachten. Die angelsächsische Debatte kennt den spöttischen Ausdruck „kiddie libbers“ für die engagierten Vertreter kindlicher Selbstbestimmungsrechte, die die generationale Ordnung grundsätzlich in Frage stellen. Soweit es den Kinderschutz betrifft, könnte man gegen diese Advokaten der Partizipation argumentieren, es gehe weit eher darum, die Rechte der Kinder auf Schutz und Geborgenheit in den Vordergrund zu stellen, also den Standpunkt der „child savers“ einzunehmen, dem hier der Vorrang gebühre vor dem der „kiddie libbers“. Beide Ansätze greifen allerdings zu kurz. Kinderschutz hat sich ganz klar jenseits einer Differenz von Kinderrettern und Kinderrechtlern zu bewegen (Mnookin 1978). Gerade weil er neben der Perspektive des Kindes auf seine Situation (zumindest *auch*) fundamentale Abhängigkeiten des Kindes in Rechnung zu stellen hat, muss die generationale Ordnung hinterfragt werden. Denn diese Ordnung geht zwar vom Schutzbedarf des Kindes aus und legitimiert sich jedenfalls über diesen, nichtsdestoweniger kann ihre Geltung den kindlichen Bedürfnissen nach Schutz und Geborgenheit entgegenstehen. Jedenfalls garantiert sie deren Berücksichtigung nicht ohne weiteres, wie bereits aus unseren Überlegungen zur Bedeutung, die sie der „richtigen Familie“ zumisst, hervorgeht.

In der Vorstellung der „richtigen Familie“ als Garant des Kindeswohls zählen die „guten Eltern“ oder jedenfalls die bemühten Eltern. In diesem

Sinne schließt sich das deutsche Gesetz der generationalen Ordnung in ihrer Erwachsenenorientierung umfänglich an, wenn es die Fähigkeit und den Willen der Eltern zum entscheidenden Kriterium des Kinderschutzes macht und nicht etwa – wie man annehmen möchte – das Befinden des Kindes. Fehlender Wille und Unfähigkeit der Eltern sind letztlich die legitimen Gründe für den juristischen Eingriff in Fällen von Misshandlungen und Vernachlässigung: Die aktuelle Fassung des entsprechenden Paragraphen § 1666 lautet: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (Deutscher Bundestag 2008). Auch legt das Familienrecht – in eben dieser Absicht, die Anliegen der Eltern zu respektieren – fest, dass bei Entscheidungen über Rückführungen der Kinder aus Pflegeverhältnissen nicht auf die kindeswohl-dienlichste Alternative, sondern lediglich auf die Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung abzustellen sei (vgl. den Beitrag von Helming/Kindler in diesem Band, S.82 ff.).

Ausdruck dieser erwachsenenorientierten Perspektive sind auch spezifische Ausblendungen und diese betreffen das Ausmaß der Viktimisierung gerade kleiner Kinder durch ihre Eltern und durch Personen in ihrem Nahbereich. Finkelhor (2008, S. 5) zitiert Daten der US-amerikanischen National Family-Violence Study, wonach Kinder dreimal häufiger schwere Gewalt durch Familienangehörige erleben als Erwachsene. Finkelhors Gang durch die amerikanischen Polizeistatistiken, Kinderschutzdokumentationen und Gewaltstudien zeichnet insgesamt ein erschreckendes Bild der Viktimisierung von Kindern und macht klar, dass Minderjährige eine besonders gefährdete Gruppe in der Bevölkerung darstellen. Sind die Kinder jünger, so sind die Täter fast ausschließlich Familienangehörige (2008, S. 41). Dies verhält sich in Deutschland nicht anders – sofern es die vorhandene Datenlage denn überhaupt zulässt, Aussagen zu treffen. Der Befund widerspricht der Vorstellung von der Familie als einem a priori für Kinder sicheren und angemessenen Ort.

2. Häufigkeit von Misshandlungen und deren statistische Erfassung: Fehlendes Wissen oder Ignoranz?

Die vorhandenen statistischen Daten zu Misshandlung und Vernachlässigung sind nicht zufriedenstellend; es gibt keine systematische Erfassung von Fällen. Obwohl es in Deutschland seit dem Jahr 2000 ein gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung gibt und das Kinderschutzgesetz mehrfach revidiert

wurde, war es bislang unmöglich, die sozialen und medizinischen Dienste einer Meldepflicht von Fällen zu unterstellen. Seit dem Zweiten Weltkrieg engagieren sich dagegen Internationale Organisationen zunehmend auf dem Gebiet „Kindheit“, auch mit dem Ziel, die Asymmetrie der generationalen Ordnung abzubauen, das bringt auch die UN-Kinderrechtskonvention zum Ausdruck. So kann man es sich denn auch erklären, dass diese Organisationen Berichte zu Gewalt gegen Kinder in einem international vergleichenden Zugang erstellen, das Thema also nicht ausblenden (z. B. OECD 2011). Eine Statistik von UNICEF (2003) schätzt das Auftreten von Kindstod durch physische Misshandlung in Deutschland auf 0,8 pro 100.000 Kinder; das sind auf die Kinder im Land hochgerechnet ungefähr 2 solche Todesfälle pro Woche. Besonders betroffen sind Kinder unter 5 Jahren, 55% der Todesfälle entfallen auf diese Altersgruppe. Im internationalen Vergleich der OECD-Staaten nimmt Deutschland damit eine Position im Mittelfeld ein. Die niedrigsten Raten finden sich in Spanien und Griechenland, das höchste Risiko betrifft die Kinder der USA, Mexikos und Portugals.

Drei weitere Quellen werfen ein (je in anderer Weise begrenztes) Licht auf die Viktimisierung von Kindern:

(1) Kinder- und Jugendhilfestatistik: Während in den USA Fälle gemeldeter Kindeswohlgefährdung sowie deren Einschätzung als zutreffend oder nicht (in der Literatur wird von „*substantiation*“ gesprochen) erfasst werden, wurden in Deutschland bis zum Jahr 2012 von den Sozialdiensten der Jugendämter nur Informationen zu den durchgeführten *Interventionen* gemeldet. Erst seit 2012 melden diese Dienste auch „Fälle“ (d. h. jede bei ihnen eingegangene Gefährdungsmeldung) und die für diese von den Sozialarbeitern vorgenommene Gefährdungseinschätzung.¹ Damit werden allerdings noch immer keine Inzidenzen registriert, da jede Meldung einer Gefährdungssituation als neues Verfahren geführt wird, d. h. ein Kind kann aufgrund mehrfacher Meldungen auch mehrfach als Verfahren gezählt werden. So fehlen also für die Statistik der Gefährdungseinschätzungen noch weitgehend Deutungsgrundlagen, wie sie aus der zeitlichen Entwicklung ersichtlich würden.

1 Für die Einschätzung werden vier Kategorien vorgegeben: „akute Kindeswohlgefährdung“, „latente Kindeswohlgefährdung“, „keine Kindeswohlgefährdung, mit Unterstützungsbedarf“ sowie „keine Kindeswohlgefährdung, ohne Unterstützungsbedarf“. „Akute“ und „latente Kindeswohlgefährdung“ verlangen je noch eine Zuordnung zu „Vernachlässigung“, „körperliche Misshandlung“, „psychische Misshandlung“ und/oder „sexuelle Gewalt“ (Statistisches Bundesamt 2013b).

Wir beschränken also die folgenden Ausführungen auf die Interventionsstatistik. Diese Statistik erfasst (nebst den professionellen Handlungen) nur basale Informationen wie Alter, Geschlecht und Migrationsstatus der betroffenen Kinder. Aus der Bandbreite an möglichen Interventionen stechen vor allem die *Inobhutnahmen* heraus, die als besonders weitreichender Eingriff verstanden werden: Das Kind wird (vorläufig) aus der Familie herausgenommen und einer Schutzeinrichtung übergeben. Seit 2005 nehmen die Fälle von Inobhutnahme konstant zu. Im Jahr 2012 war ein Anstieg um mehr als die Hälfte (55%) im Vergleich zum Referenzjahr zu verzeichnen. Zwar verdoppelten sich die Zahlen für Kinder unter drei Jahren sogar (2005: 7,0%, 2012: 15,7%), doch das Gros dieser Interventionen entfällt noch immer auf die Altersgruppe der Teenager ab 12 Jahren (Statistisches Bundesamt 2013a). Damit lässt sich zwar eine steigende Aufmerksamkeit der sozialen Dienste für das Phänomen der Misshandlung oder Vernachlässigung bei kleinen Kindern nicht von der Hand weisen, im Zentrum stehen aber weiterhin die Bearbeitung von Erziehungskonflikten zwischen Eltern und Jugendlichen oder jugendliches Devianzverhalten.

(2) Die Polizeiliche Kriminalstatistik dokumentiert tatsächliche Viktimisierungsraten von Kindern (bis 14 Jahren), soweit Fälle zur Anzeige gebracht werden, was gerade im Bereich der Kindeswohlgefährdung häufig auch bei aktenkundigen Fällen nicht geschieht. Neben sexuellem Missbrauch und der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung interessieren hier vor allem Anzeigen wegen Körperverletzung: Im Jahr 2012 wurden 40.153 solcher Fälle gezählt. Davon betrafen fast 10% (3.998 Fälle) die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“; Opfer waren mehrheitlich Jungen (57.6%) (Bundeskriminalamt 2013).

(3) Survey Daten: Es liegen nur wenige repräsentative Studien zum Thema Viktimisierung von Kindern für Deutschland vor, die oft auch nicht den methodischen Stand der entsprechenden US-amerikanischen Forschung erreichen. Werden die Kinder resp. Jugendlichen befragt, so liegen die Raten erlebter körperlicher Bestrafung und auch eigentlicher Gewalt hoch. In einer Befragung von 16.000 Schülern der Jahrgangsstufen 9 und 10 (d.h. im Alter von 14-16 Jahren) berichteten über 50%, in den letzten 12 Monaten körperlich gezüchtigt oder misshandelt worden zu sein (Pfeiffer/Wetzels/Enzmann 1999). Die Erfahrung körperlicher Züchtigung oder Misshandlung durch die Eltern zeigt dabei einen Zusammenhang zu der vom Kind beobachteten physischen Partnergewalt und wurde häufiger von Kindern von Sozialhilfempfängern und Kindern mit Migrationshintergrund genannt. Nur minimale Zusammenhänge von Gewalterfahrungen mit Schichtzugehörigkeit,

Migration, Land und Geschlecht konstatierten dagegen Kassis und Mitautorinnen (2013) in einer Befragung von mehr als 5000 Jugendlichen in Deutschland, Slowenien, Spanien und Österreich. In allen Ländern berichteten ca. 30 % der Jugendlichen (durchschnittlich 15 Jahre alt) über Gewalterfahrung in der Familie, sei es als Partnergewalt oder als eigene erlebte Gewalt durch Familienangehörige (gefragt wurde nach Prügeln, die Prellungen oder Schürfungen hinterließen, von denen zwischen 20 und 25 % der Jugendlichen angaben, dass sie solche eingesteckt hätten). In einer Studie von Bussmann (2010) gaben nur 32% der Jugendlichen (12-18 Jahre) an, gar keine körperliche Bestrafung durch die Eltern zu erfahren. Der Anteil an Jugendlichen, die eine eigentlich gewalttätige Erziehung erfahren, liegt laut dieser Studie bei schätzungsweise 21 %, stellt man auf die Angaben der Jugendlichen ab; diese Zahl stimmt übrigens gut mit der von Kassis und Mitautorinnen erhobenen Zahl überein (Bussmann 2010). Man bedenke, dass alle diese Studien mehrere Jahre nach Inkrafttreten des Verbots von Körperstrafen in der Erziehung stattfanden.

Die Studien zu Gewalterfahrungen in der Familie dokumentieren übereinstimmend eine höhere Viktimisierungsrate von Kindern, wenn diese selbst befragt werden und nicht auf die Aussagen von Eltern zurückgegriffen wird. Lamnek und Ottermann (2004) interviewten Eltern (2004), und nur ein Drittel der Eltern gaben an (oder besser: gaben zu), Körperstrafen in der Erziehung anzuwenden – allerdings bejahte ein größerer Anteil (45 %) die Ohrfeige als ein angemessenes erzieherisches Mittel. (Zum Vergleich ergaben die Angaben der Jugendlichen ein Drittel der Eltern, die *keine* Körperstrafe angewendet haben.) In der Studie von Bussmann (2010) liegt der Anteil an Jugendlichen, die eine eigentlich gewalttätige Erziehung erfahren, nur halb so hoch, wenn man auf die Elternangaben abstellt, statt auf die der Jugendlichen. Eine Forsa-Studie (2012) an 1.003 Eltern von mindestens einem Kind bis 14 Jahren ermittelte einen Anteil von 40 %, der seine Kinder mindestens ein oder zweimal im Laufe der letzten 12 Monate mit einem „Klaps auf den Po“ bestrafte – eine Strafe für zumeist jüngere Kinder bis sechs Jahre; hier lag der Anteil sogar bei 50 %. 10 % der Eltern bekannten sich zur Ohrfeige (mit der vor allem die Kinder zwischen sechs und zehn Jahren bestraft werden) und 4 % versohlnen ihren Kindern den Hintern (hier bilden die Jungen zwischen sechs und zehn Jahren mit 17 % die am häufigsten betroffene Gruppe).

Stellt man in Rechnung, dass die körperliche Bestrafung mit dem Alter der Kinder abnimmt, ist zu erwarten, dass die Altersgruppe zwischen drei und sechs Jahren am stärksten von gewaltförmiger Erziehung betroffen ist. Da jedoch Opferbefragungen für gewöhnlich mit Jugendlichen durchgeführt werden, und die Viktimisierung von sehr jungen Kindern nur durch Eltern-

befragungen ermittelt werden, kann derzeit kein klares Bild für Deutschland gezeichnet werden. Mit einiger Sicherheit kann aber auf der Basis all dieser Studien geschätzt werden, dass mindestens ein Fünftel bis ein Viertel der jüngeren Kinder von physisch gewaltförmiger Erziehung betroffen ist. Viktimisierung ist in dieser Altersphase also omnipräsent und zumindest statistisch betrachtet „normal“, auch mehr als zehn Jahre *nach* Inkrafttreten des gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung.

Dem Gewaltverbot in der Erziehung und dem enormen öffentlichen Interesse an spektakulären Fällen von Kindesmisshandlung steht damit – das ist der weitere Schluss, den man ziehen muss – ein geringes Interesse an der tatsächlichen Verbreitung harscher oder brutaler Erziehungspraktiken gegenüber. Das gilt nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für die Institutionen und Professionen, die für den Kinderschutz zuständig sind. Soziale und medizinische Dienste haben zwar Verdachtsfälle abzuklären und dem Jugendamt zu melden, doch werden diese Meldungen nicht systematisch und zentral erfasst. Auch widersetzen sich die Sozialarbeiter der Jugendämter einer Standardisierung ihrer Einschätzung und Erfassung von Fällen, auf deren Grundlage valide Statistiken erstellt oder gar Analysen bezüglich Verläufen und Risiken geleistet werden könnten.

Desinteresse an diesem Problembereich ist auch auf politischer Seite zu konstatieren. Symptomatisch ist hierfür der aktuelle Kinder- und Jugendbericht (BFSFJ 2013): Zwar soll sich dieser den Lebenssituationen junger Menschen und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe widmen, es fehlt darin jedoch jegliche Diskussion über Ausmaß und Schwere von Misshandlung und Vernachlässigung im privaten Raum. Stattdessen werden unter der Überschrift „Weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“ die oben aufgeführten Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen herangezogen und ein weiteres Unterkapitel widmet sich lediglich der „sexuelle(n) Gewalt in Einrichtungen“ (BFSFJ 2013, S. 358-360) – gemeint sind die öffentlich diskutierten Vorfälle in reformpädagogischen und katholischen Internaten.

3. Wie kindzentriert ist der Kinderschutz – zur Fragestellung dieses Bandes

So ist denn die Frage, die der Untertitel dieses Bandes aufgreift, nur scheinbar paradox. Es ist die Frage nach Art und Ausmaß, in denen ein Kinderschutz, der immer auch durch die geltende generationale Ordnung strukturiert ist, den Ansprüchen der Kinder nach Selbstbestimmung sowie ihren Bedürfnissen nach Schutz Rechnung tragen kann. Dabei lassen – in Rekapitulation der

bisherigen Ausführungen – Geschichte und (gesetzliche) Voreinstellungen des Kinderschutzes eine zu starke Fokussierung der Aufmerksamkeit auf die Familie, auf das Maß, in dem diese dem Bild der „richtigen Familie“ entspricht (und letztlich ohnehin auf die soziale Ordnung) wahrscheinlich erscheinen. Allerdings gilt ein so sehr der Erwachsenenperspektive und einem öffentlichen Ordnungsinteresse verpflichtetes Verständnis der generationalen Gruppen längst nicht mehr lückenlos. Dafür haben die Internationalen Organisationen, die feministische Aufmerksamkeit auf zuvor akzeptierte Asymmetrien und die wissenschaftliche Kritik aus den Reihen der Kindheitssoziologie und deren Rede vom „Kind als Akteur“ (die ja auch advokatorisch für eben diese Akteurschaft eintritt; James 2009) gesorgt. Von einer Aufwertung der Kinder als Träger von Rechten zeugt auch die wachsende Besorgnis für die spektakulären Fälle von Missbrauch, auch wenn demgegenüber noch immer ein auffälliges Desinteresse an der „ganz normalen“ Gewalt in der Erziehung steht.

Eine generationale Ordnung ist also keine stabile Vorgabe, sondern wird vielmehr beständig in Handlungen neu hervorgebracht, bestätigt oder verändert. Trotz durchaus akzeptierter prinzipieller Zuordnung von Kindern zu Familien, können dann partiell andere Orientierungen bereits entscheidende Konsequenzen haben für den professionellen Umgang mit den Kindern. Pranzo (2013) zeigt etwa anhand von Gerichtsakten in einem Vergleich von Schweden und USA, wie unterschiedlich Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen ausfallen können, je nachdem ob man sich stärker an einer Vorstellung zulässiger und unzulässiger Elternhandlungen orientiert (das tun die USA) oder an einer Vorstellung der Kinderrechte als Menschenrechten (die für die schwedischen Gerichte stärkere Geltung haben). Die zweite Praxis resultierte auffallend seltener in Entscheidungen gegen den Willen der Kinder.

Veränderungen in der Geltung einer tradierten generationalen Ordnung mögen sich gerade im deutschen Kinderschutz nun auch dadurch ergeben haben, dass in den letzten Jahren neue gesetzliche Regelungen getroffen wurden. Über diese Revisionen werden weitere Berufsgruppen zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung respektive zum Einsatz in problematischen Verhältnissen herangezogen. Kinderärzte sollen über die nun obligatorisch erklärten U-Untersuchungen gravierende Abweichungen von der normalen Entwicklung resp. eigentliche Gefährdungssituationen erkennen. Familienhebammen sollen Mütter bei entsprechendem Bedarf in der Versorgung ihrer Kleinkinder anleiten und dabei ebenfalls Gefährdungen erkennen. Bereits etablierten erzieherischen Berufsgruppen (vor allem Sozialarbeitern, Kindererzieherinnen und Lehrern) wurden spezifische Verfahrensregeln für die Einschätzung und Dokumentation von Verdachtsfällen verordnet. Der neu geschaffene § 8a des VIII. Buchs SGB (der auch für die Soziale Arbeit einige

Auflagen formulierte) verlangt von ihnen, verdächtige Fälle zunächst mit einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ zu beraten und bei bestehendem Verdacht direkt an das Jugendamt zu melden (Deutscher Bundestag 2005).

Alle diese Berufsgruppen haben einen je eigenen Zugang zum Kind. Zumindest in ihren professionellen Wissensbeständen sind sie auch durchaus nicht alle im gleichen Maße der Familie verpflichtet, vielmehr direkt auf das Befinden des Kindes (die Ärzte) oder auf die Mutter-Kind-Beziehung (die Hebammen) orientiert. Dabei verbleibt allerdings die Hauptverantwortung beim Jugendamt und damit bei der Berufsgruppe der Sozialen Arbeit. Wenn andere Berufsgruppen Fälle aufdecken, verlangt dies anschließend die Weiterleitung an das Jugendamt zu einer Fallbearbeitung im Sinne der Sozialen Arbeit. Es gibt keine geregelte Einbindung der nun zusätzlich (oder verstärkt) herbeigezogenen Berufsgruppen in die Entscheidungen über einen Fall. Wie weit und in welcher Weise explizit kindbezogene Informationen, die andere Berufsgruppen beisteuern mögen, im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, ist – so ist anzunehmen – eine Frage der sich etablierenden Routinen der Kooperation (vgl. dazu den Beitrag von Alberth/Bühler-Niederberger/Eisentraut in diesem Band, S. 26 ff.).

In Anbetracht all dieser gesetzlichen Veränderungen und der Addition verschiedener Berufsgruppen – mit durchaus unterschiedlichen professionellen Traditionen und Orientierungen, gerade auch was den Blick auf das Kind betrifft –, und neuer Ideen zu Kinderrechten und gesellschaftlicher Teilhabe des Kindes (Bühler-Niederberger/Mierendorff/Lange 2010) gilt es auf verschiedenen Ebenen der Frage nach der Kindzentriertheit des Kinderschutzes nachzugehen. Auf der Ebene der alltäglichen Praktiken beteiligter Berufsgruppen kann der Frage nachgegangen werden, in welcher Weise Kinder berücksichtigt werden, wie ihre Perspektive und ihre Anliegen erfasst werden und in das Prozedere und die Entscheidungen einfließen. Auf der Ebene der politischen Debatten und der professionellen Wissensbestände kann geklärt werden, welche Ausgangsbedingungen, Anstöße oder Barrieren sie für solchermaßen kindzentrierte professionelle Praktiken setzen. Der vorliegende Band tut dies in einer ausgesprochen interdisziplinären Sichtweise mit Beiträgen aus der Soziologie, der Psychologie, der Sozialpädagogik und der Sozialpolitikforschung. Er berücksichtigt dabei auch Ergebnisse und Erfahrungen aus verschiedenen Ländern.